



ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU IHRER ZAHLUNGSAusFALLSVERSICHERUNG (ZAV) **FINANZPROTECT**

(Kredit / Leasing)

Risikoträger ist die Cardif Allgemeine Versicherung

VB-CF 2017.03 (Ö)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wer ist versichert?
- § 3 Wie hoch ist die Prämie und wie erfolgt die Prämienzahlung?
- § 4 Wer ist bezugsberechtigt*?
- § 5 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?
- § 6 Wo gilt der Versicherungsschutz?
- § 7 Welche Wartezeiten* gelten für den Versicherungsschutz?
- § 8 Welche Voraussetzungen müssen Sie für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit erfüllen, um Versicherungsleistungen* zu erhalten?
- § 9 In welchen Fällen erhalten Sie Versicherungsleistungen*?
- § 10 Welche Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?
- § 11 Was müssen Sie im Versicherungsfall* tun?
- § 12 Wann darf Cardif ein Risiko ablehnen?
- § 13 Welche Form der Mitteilung ist wirksam?
- § 14 Welches Recht und welcher Gerichtsstand gelten für diesen Vertrag?
- § 15 Welches Rücktrittsrecht haben Sie?
- § 16 Welches Kündigungsrecht haben Sie?
- § 17 Welcher Versicherer trägt die Risiken?
- § 18 Wo können Sie sich beschweren?

Diese Zahlungsausfallsversicherung ist **nicht gewinnberechtigt**; das heißt es gibt keinen Rückkaufswert. **Wir haben einige Fachbegriffe mit Sternchen* versehen. Diese erläutern wir Ihnen im beigefügten Glossar auf Seite 3.**

§ 1 Was ist versichert?

Mit dieser Zahlungsausfallsversicherung (ZAV) sichern Sie Ihre monatliche Finanzierungsrate gegenüber der Porsche Bank ab. **Diese Versicherung deckt Ihre monatlichen Finanzierungsraten**, wenn Sie infolge von Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit keine Zahlungen mehr leisten können.

§ 2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als natürliche Person*, wenn Sie

- a) einen **Finanzierungsvertrag** als Erstantragsteller bei Porsche Bank abgeschlossen und
- b) einen **Antrag** auf Versicherungsschutz gestellt haben.

Ein Finanzierungsvertrag ist jener Vertrag, den Sie als Erstantragsteller mit Porsche Bank abschließen, um damit den Erwerb oder die Nutzung eines Kraftfahrzeuges durchzuführen. Der Erwerb oder die Nutzung eines Kraftfahrzeuges kann mittels **Finanzierung** durch **Kredit** oder **Finanzierung** durch **Leasing** erfolgen. Die in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen dargelegten Bestimmungen gelten gleichermaßen für Finanzierung durch Kredit und Leasing, sofern nicht für Finanzierung durch Leasing gesonderte Regelungen gelten (vgl §§ 5.3. und 9).

Ab der Volljährigkeit (18. Geburtstag) **bis zum 65. Geburtstag** sind Sie gegen die Risiken **Arbeitsunfähigkeit** und **unverschuldete Arbeitslosigkeit** versichert. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Mit Antragsteller.

§ 3 Wie hoch ist die Prämie und wie erfolgt die Prämienzahlung?

- 3.1. Die Erstprämie wird mit Beginn des Versicherungsschutzes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die fällige Erstprämie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungsbestätigung und Aufforderung zur Prämienzahlung eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.



- 3.2. Zahlen Sie die fällige Erstprämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zur Prämienzahlung können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Versicherungsprämie nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die Versicherungsprämie nicht innerhalb von 3 Monaten vom Abschlusstag an gerichtlich geltend machen.
- 3.3. Konnte die Folgeprämie nicht rechtzeitig eingezogen werden, erhalten Sie eine Aufforderung die Folgeprämie innerhalb 14 Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung zu bezahlen. Erfolgt eine Bezahlung der Folgeprämie nicht innerhalb dieser Frist, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, außer Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 38, 39 Versicherungsvertragsgesetz.

§ 4 Wer ist bezugsberechtigt*?

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsnehmer für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Das Bezugsrecht* des Versicherungsnehmers wird derart ausgeübt, dass während des aufrechten Versicherungsschutzes sämtliche fälligen Leistungen dem **Finanzierungskonto** des **Versicherungsnehmers** bei der **Porsche Bank gutgeschrieben** werden. Sämtliche Versicherungsleistungen* werden von Cardif mit **schuldbefreiender Wirkung Porsche Bank** zur Anweisung gebracht.

§ 5 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

- 5.1. **Beginn des Versicherungsschutzes:**
Ihr Versicherungsschutz **beginnt mit der behördlichen Anmeldung des finanzierten Kraftfahrzeuges.**
- 5.2. **Ende des Versicherungsschutzes:**
Für Sie **endet der Versicherungsschutz,**
 - a) wenn der Finanzierungsvertrag, aus welchem Grund auch immer endet;
 - b) nach Ablauf von 6 Jahren (**ausgenommen** Verlängerungen siehe 5.3.);
 - d) mit Ihrem **65. Geburtstag;**
 - e) mit **Erhalt** des **Bescheides**, indem Ihnen die **Alterspension** zuerkannt wird.

Ausschließlich für Finanzierung durch Leasing (Leasingvertrag) gilt:

- 5.3. **Verlängerungen des Versicherungsschutzes:**
Verlängern Sie Ihren Leasingvertrag (offene Laufzeit), so verlängert sich Ihr Versicherungsschutz ebenfalls für die Dauer der Verlängerung des Leasingvertrages, es sei denn Sie haben ausdrücklich darauf verzichtet. Der Versicherungsschutz endet mit dem Ende der Verlängerung des Leasingvertrages, jedenfalls nach Ablauf von weiteren 36 Monaten. Für die Verlängerung des Versicherungsschutzes gelten sämtliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das bedeutet für Sie, Sie sind verpflichtet die ursprüngliche monatliche Versicherungsprämie weiterzubezahlen. Der Versicherungsschutz bleibt in ursprünglicher Höhe erhalten.

§ 6 Wo gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt nur im Bundesgebiet der Republik Österreich, unabhängig davon, wo das schadensauslösende Ereignis eingetreten ist.

§ 7 Welche Wartezeiten* gelten für den Versicherungsschutz?

- 7.1. **Für das Risiko Arbeitsunfähigkeit gilt folgende Wartezeit*:**
Sie haben **keinen Versicherungsschutz** für **Erkrankungen** oder **Unfallfolgen**, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden und wenn der Versicherungsfall* **innerhalb der ersten 24 Monate** nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang steht.
- 7.2. **Für Arbeitslosigkeit gilt:**
Sie haben **keinen Versicherungsschutz**, wenn die Arbeitslosigkeit
 - a) **innerhalb von 6 Monaten nach Beginn** des Versicherungsschutzes eintritt oder
 - b) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand.

§ 8 Welche Voraussetzungen müssen Sie für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit erfüllen, um Versicherungsleistungen* zu erhalten?

- 8.1. **Arbeitsunfähigkeit:**
Cardif leistet, wenn Sie arbeitsunfähig werden. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn
 - a) Sie krank sind und dafür eine Bestätigung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers über die Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder
 - b) Sie wegen dieser Krankheit einen Antrag auf Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt gestellt haben oder



- c) Sie eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension beziehen oder
- d) Sie sich aufgrund eines Bescheides der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt einer medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation unterziehen.

8.2. **Arbeitslosigkeit (für unselbständig Erwerbstätige):**

Cardif leistet, wenn Sie unverschuldet arbeitslos werden.

Außerdem müssen Sie vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen mindestens **12 Monate ununterbrochen** mindestens 18 Stunden pro Woche **sozialversicherungspflichtig beschäftigt** sein;
- Sie **müssen** während Ihrer Arbeitslosigkeit **Arbeitslosengeld** oder Notstandshilfe vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) **erhalten** und aktiv Arbeit suchen.

Als unverschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Kündigung durch den Arbeitgeber (beachten Sie bitte die Ausschlüsse nach § 10.2);
- b) einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses **auf Initiative des Arbeitgebers**;
- c) berechtigter vorzeitiger Austritt aus dem Unternehmen;
- d) Schließung des Unternehmens durch den Insolvenzverwalter bei einem Konkurs.

Eine aktive Arbeitssuche liegt in folgenden Fällen nicht vor und daher ist die Leistung ausgeschlossen, wenn Sie

- an einer Aus- und/oder Weiterbildung teil, die voraussichtlich länger als 3 Monate dauert teilnehmen oder
- an die Pensionsversicherungsanstalt einen Pensionsantrag gestellt haben.

Wenn Sie wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe erhalten, haben sie dennoch Anspruch auf Versicherungsleistungen*.

§ 9 In welchen Fällen erhalten Sie Versicherungsleistungen*?

Für alle folgenden Punkte gilt, dass Sie Leistungen nur während der Dauer des Versicherungsschutzes erhalten, wenn

- a) die **Wartezeit*** abgelaufen ist (siehe § 7),
- b) die **Karenzzeit*** abgelaufen ist (siehe § 9.2 und § 9.3).
- c) die Voraussetzungen für Versicherungsleistungen* erfüllt sind (siehe § 8) und
- d) weder ein Ausschlussgrund (siehe § 10) noch eine Verletzung Ihrer Pflichten (Obliegenheitsverletzung nach § 11) vorliegt.

9.1. **Für alle Versicherungsleistungen* gilt:**

- a) Cardif erbringt eine Leistung frühestens zum ersten Mal, nachdem Sie mindestens 3 Monate ohne Unterbrechung arbeitsunfähig waren (=Karenzzeit*). Während der Karenzzeit* werden von Cardif keine Leistungen erbracht.

- b) **monatlich** erhalten Sie **folgende Leistung**:

Für Finanzierung durch Kredit (Kreditvertrag) gilt:

Cardif bezahlt alle in dieser Zeit gegenüber Porsche Bank fällig werdenden Kreditraten aus dem zugrunde liegenden Kreditvertrag. Dabei bemisst sich die Höhe der Versicherungsleistung* nach der Höhe der Kreditrate, welche bei Abschluss des Kreditvertrages vereinbart wurde, wobei Änderungen der Kreditrate von durchschnittlich bis zu 3 % pro Jahr bezogen auf die ursprünglich vereinbarte Kreditrate enthalten sind.

Für Finanzierung durch Leasing (Leasingvertrag) gilt:

Cardif bezahlt alle in dieser Zeit gegenüber Porsche Bank fällig werdenden Brutto-Leasingraten (inklusive USt.) aus dem zugrunde liegenden Leasingvertrag mit Ausnahme eines eventuell vereinbarten Restwertes (Schlussrate). Dabei bemisst sich die Höhe der Versicherungsleistung* nach der Höhe der Leasingrate, welche bei Abschluss des Leasingvertrages vereinbart wurde, wobei Änderungen der Leasingrate von durchschnittlich bis zu 3 % pro Jahr bezogen auf die ursprünglich vereinbarte Leasingrate enthalten sind.

- c) Nicht von dieser Regelung umfasst sind Änderungen der Finanzierungsrate aufgrund von Änderungen der Vertragslaufzeit. Werden von Porsche Bank mit der vereinbarten Finanzierungsrate auch Kosten anderer Dienstleistungen inkassiert (wie Versicherungsprämien, die das finanzierte Fahrzeug betreffen z. B. Haftpflicht- oder Kaskoversicherungen etc.), so sind diese nicht von der Versicherungsleistung* umfasst. Cardif zahlt jene Finanzierungsraten nicht, mit denen Sie im Verzug sind oder die von Porsche Bank gestundet wurden.
- d) Cardif leistet monatlich bis zu € 1.500,-.

9.2. **Für Versicherungsleistungen aus Arbeitsunfähigkeit gilt:**

Die **Versicherungsleistung*** je Versicherungsfall* für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit wird von Cardif nur **innerhalb der nächsten 12 aufeinander folgenden Monate**, maximal bis zum vereinbarten Ende des Finanzierungsvertrages erbracht.

Sie sind versichert, auch wenn Sie wiederholt arbeitsunfähig werden.



9.3. Für Versicherungsleistungen aus Arbeitslosigkeit gilt:

Die **Versicherungsleistung*** je Versicherungsfall* für die Dauer der Arbeitslosigkeit wird von Cardif nur **innerhalb der nächsten 12 aufeinander folgenden Monate**, maximal bis zum vereinbarten Ende des Finanzierungsvertrages erbracht.

Auch wenn sie **wiederholt arbeitslos** werden, sind Sie versichert. Sie müssen aber vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit **länger als 12 Monate** ununterbrochen mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

Die laufende monatliche Versicherungsleistung* **endet sobald Ihre Finanzierungsverpflichtung** bei Porsche Bank vollständig zurückgezahlt wurde.

§ 10 Welche Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

10.1. Allgemeine Ausschlüsse

Die Leistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes

- bereits** wussten, dass das **Arbeitsverhältnis enden** wird,
- bereits** ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis anhängig ist,
- bereits arbeitsunfähig** sind.

Cardif erbringt nie eine Leistung, wenn Sie sich **direkt oder indirekt an kriegerischen Ereignissen** oder inneren Unruhen auf Seiten der Unruhestifter **beteiligen**.

Cardif erbringt keine Leistungen, wenn Sie **in folgenden Fällen arbeitsunfähig werden**:

- durch den **Missbrauch von Alkohol**, Nikotin, Drogen, Medikamenten oder sonstigen Substanzen. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der wiederholte Gebrauch der Substanz über die Dauer von mindestens einem Monat bzw. wiederholt in den letzten 12 Monaten zu körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen geführt hat, die sich eindeutig identifizieren lassen;
- durch **absichtliches Herbeiführen von Krankheiten** oder absichtliche Selbstverletzung
- als **Fahrer**, Beifahrer oder Passagier eines Motorfahrzeuges, das an Fahrveranstaltungen beteiligt ist, bei denen es auf das **Erreichen von Höchstgeschwindigkeiten** ankommt. Davon betroffen sind auch Übungsfahrten **mit einem Luftfahrzeug** (Fluggerät) ohne Motor, Motorsegler, Ultraleichtflugzeug, beim Fallschirmspringen bzw. Paragliten, als Pilot oder als sonstiges Besatzungsmitglied;
- bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit mit einem Luftfahrzeug;
- direkt oder indirekt durch Nuklearwaffen**, chemische oder biologische Waffen, Kernenergie oder ionisierende Strahlen. Bei einer medizinischen Behandlung mit ionisierenden Strahlen (beispielsweise Röntgen-Strahlen) besteht jedoch Versicherungsschutz.
- bei der **vorsätzlichen Ausführung** oder bei strafbarem Versuch eines **Verbrechens** oder **Vergehens** („Delikte“)

10.2. Besondere Ausschlüsse

– bei Arbeitsunfähigkeit:

Wenn Sie während der Schutzfrist gemäß **Mutterschutzgesetz** arbeitsunfähig werden, wird keine Leistung erbracht.

– bei Arbeitslosigkeit:

Cardif erbringt bei Arbeitslosigkeit in folgenden Fällen keine Leistung:

- bei **Ablauf** der Laufzeit eines **befristeten** Arbeitsverhältnisses
- bei **Kündigung am Ende** der gesetzlichen Behaltfrist
- nach Ableistung des Präsenz-, Wehr- und/ oder Zivildienstes oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z. B. Lehre);
- bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (z. B. Lehre) auf eigene Initiative;
- bei Kündigung Ihrer Beschäftigung beim Ehepartner oder bei einem direkten Verwandten.

Cardif unterbricht bei Arbeitslosigkeit in folgenden Fällen die monatlichen Versicherungsleistungen*, wenn Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistung*

- vom österreichischen Arbeitsmarktservice (**AMS**) kein Arbeitslosengeld oder keine Notstandshilfe erhalten, oder
- für die Dauer von bis zu 3 Monaten eine neue Arbeit aufnehmen, oder
- sich im Krankenstand befinden** und daher kein Arbeitslosengeld oder keine Notstandshilfe (im Sinne § 8.2) erhalten.



§ 11 Was müssen Sie im Versicherungsfall* tun (Obliegenheiten)?

Ihre Obliegenheiten sind **Pflichten**, die **Sie beachten müssen**, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten. Diese Pflichten müssen immer erfüllt werden, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz verlieren.

11.1. **Allgemeine Pflichten:**

Sie müssen

- uns **innerhalb von vierzehn Werktagen** nach Eintritt eines Versicherungsfalles* über diesen informieren;
- dafür sorgen, dass der Versicherungsfall* **in Österreich laufend überprüft werden kann**. Sie müssen Cardif laufend über das Fortbestehen des Zustandes informieren;
- Cardif auf Verlangen ärztliche Atteste, Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern vorlegen (in Kopie oder im Original);
- sich auf Verlangen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Der Arzt wird von uns beauftragt und bezahlt. Cardif übernimmt nur die Kosten jener Gutachten, die von ihr in Auftrag gegeben wurden.

11.2. **Pflichten bei Arbeitsunfähigkeit:**

Sie müssen bei Arbeitsunfähigkeit folgende Unterlagen an Cardif übermitteln:

- eine **Bestätigung des Krankenversicherungsträgers**, ärztliches Attest oder
- einen Bescheid über Gewährung einer Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension oder
- eine Kopie des entsprechenden Antrages, eventuell den Stand des Pensionsverfahrens oder
- einen Bescheid über die Bewilligung einer medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation sowie deren Inanspruchnahme.

11.3. **Pflichten bei Arbeitslosigkeit:**

Sie müssen **Nachweise der Arbeitslosigkeit** durch Bescheinigungen des österreichischen Arbeitsmarktservices (AMS) und des letzten Arbeitgebers an Cardif übermitteln.

Sie müssen Cardif **nach Aufnahme** einer neuerlichen Tätigkeit über das Ende der Arbeitslosigkeit informieren.

11.4. **Für alle Pflichten gilt:**

- a) wenn Sie eine Pflicht (Obliegenheit) **vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen**, erhalten Sie keine Leistungen, wenn diese Verletzung einen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hat.
- b) alle bei uns einzureichenden Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Wurden Unterlagen nicht in deutscher Sprache erstellt, so haben Sie diese auf Ihre Kosten zu übersetzen und uns zu übermitteln.

§ 12 Wann darf Cardif ein Risiko ablehnen?

Cardif darf unverzüglich nach Einlangen des Antrages die Übernahme eines Risikos ablehnen. Dafür muss Cardif keine Gründe nennen. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz, Sie bezahlen auch keine Versicherungsprämie.

§ 13 Welche Form der Mitteilung ist wirksam?

- 13.1. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen **stets in geschriebener Form** erfolgen. Sie werden wirksam, sobald sie Porsche Bank oder Cardif zugegangen sind.
- 13.2. Cardif und Porsche Bank haben vereinbart, dass Kündigungserklärungen stets der **Schriftform** bedürfen. Daher muss eine Kündigung durch Sie **schriftlich**, d. h. mit ihrer **eigenhändigen Unterschrift**, erfolgen.
- 13.3. Die Änderung Ihrer **Postanschrift** ist Porsche Bank **unverzüglich mitzuteilen**. Andernfalls sind wir berechtigt, Mitteilungen an die von Ihnen zuletzt bekannt gegebene Adresse zu senden.
In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.
- 13.4. Für den Fall, dass ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation vereinbart wurde, so gelten die in der getroffenen Vereinbarung festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Übermittlung von Unterlagen, die den Bestand des Versicherungsvertrages betreffen. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie eine allenfalls getroffene Vereinbarung jederzeit widerrufen können. Die in Punkt 13.2. getroffene Vereinbarung gilt auch für den Fall der elektronischen Kommunikation.

§ 14 Welches Recht und welcher Gerichtsstand gelten für diesen Vertrag?

Für das Versicherungsverhältnis gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechtes (internationales Privatrecht). Vertragliche Ansprüche können Sie auch bei jenem Gericht geltend machen, das für die jeweilige Niederlassung von Cardif zuständig ist. Es kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Versicherungsvertrag vermittelt worden ist.



§ 15 Welches Rücktrittsrecht haben Sie?

15.1. Sie können vom Versicherungsverhältnis innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Es ist ausreichend, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist entweder an Porsche Bank oder an Cardif erklärt wird.

§ 16 Welches Kündigungsrecht haben Sie?

Sie haben das Recht den Versicherungsvertrag jährlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsletzten zu kündigen.

§ 17 Welcher Versicherer trägt die Risiken?

CARDIF Allgemeine Versicherung, Rotenturmstraße 16–18, 1010 Wien (FN 166734y – DVR-0954225).

§ 18 Wo können Sie sich beschweren?

Wenn Sie Fragen oder Beschwerden zum Bestand des Versicherungsvertrages, zur Schadensabwicklung oder zum Versicherungsschutz haben, können Sie sich per E-Mail oder Post an uns wenden:

E-Mail: leistung@cardif.com

Post: CARDIF Allgemeine Versicherung, Rotenturmstraße 16–18, 1010 Wien

Welche Angaben werden benötigt?

Mit den folgenden Angaben können Sie uns helfen, Ihre Anfrage schneller zu bearbeiten:

- Ihr vollständiger Name
- Ihre Adresse
- Leistungsfallnummer, falls vorhanden
- Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde
- Eine Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können

Sie können sich auch an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien wenden. Federführend bei Beschwerden über Cardif ist das zuständige französische Aufsichtsamt ACP («Autorité de Contrôle Prudentiel»), 61, rue Taitbout, 75436 Paris cedex 09, France.

GLOSSAR

Bezugsrecht – Das Bezugsrecht regelt, wer die Versicherungsleistungen erhalten soll.

Karenzzeit – *Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit:*

Die Karenzzeit entspricht einem Selbstbehalt und ist jener Zeitraum, der immer nach Eintritt eines Leistungsfalles verstreichen muss, bevor erstmalig eine Leistung erbracht wird. Dabei muss die Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ohne Unterbrechung angedauert haben.

Z. B.: Eintritt der Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit: 1. 1.; Karenzzeit 3 Monate bedeutet: Leistungsanspruch ab dem 4. Monat, frühestens zum 1. 4.

Natürliche Person

Mit „natürliche Personen“ sind Menschen gemeint, im Gegensatz zu „juristischen Personen“. Eine „juristische Person“ ist beispielsweise eine GmbH oder ein Verein. „Natürliche Personen“ haben im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz.

Versicherungsfall

Wenn ein versichertes Risiko wie zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit während der Versicherungsdauer eintritt, handelt es sich um einen Versicherungsfall.

Versicherungsleistung

Eine Versicherungsleistung ist eine Leistung, die der Versicherer zu erbringen hat. Diese Leistung wird in Ihrer Versicherungsbestätigung und in den Versicherungsbedingungen definiert.

Wartezeit

Ableben und Arbeitsunfähigkeit:

Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden, sind nicht versichert. Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 24 Monate nach Abschluss des Vertrages eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang steht.

Arbeitslosigkeit:

Wartezeit bei Arbeitslosigkeit ist jener Zeitraum, der nach Abschluss des Vertrages verstreichen muss, bis Versicherungsschutz besteht. Das heißt, dass Arbeitslosigkeit, die in dieser Zeit eintritt, nicht versichert ist. (Auch nicht nach Ablauf der Wartezeit!)

Z. B.: Abschluss des Vertrages zum 1. 1. Wartezeit 6 Monate

bedeutet: für Arbeitslosigkeit, die in der Zeit vom 1. 1. bis einschließlich 30. 6. eintritt, besteht kein Versicherungsschutz; das heißt, dass diese Arbeitslosigkeit auch nach dem 30. 6. nicht versichert ist.